

Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

Kostenfreiheit des Schulweges

Hinweise zum Datenschutz:

Ab dem 25. Mai 2018 ist die von der Europäischen Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die bayerischen Behörden unmittelbar anzuwenden. Gleichzeitig tritt auch das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) in Kraft.

Das Landratsamt Dillingen erfüllt die Anforderungen an das Datenschutzrecht. Insbesondere wird nachstehend über die Erhebung, Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten informiert.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Kostenfreiheit des Schulweges

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, poststelle@landratsamt.dillingen.de, Tel. 09071/51-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Datenschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, datschutz@landratsamt.dillingen.de, Tel. 09071/51-0

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges nach dem SchKfrG und der SchBefV entscheiden zu können.

Ihre Daten werden jeweils auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) verarbeitet.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten erhält im Landratsamt Dillingen a. d. Donau das Team Schülerbeförderung zur Bearbeitung. Eine Weitergabe intern an die Kreiskasse für die Geltendmachung von Forderungen oder die Erstattung von Auslagen ist möglich.

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende externe Stellen weitergegeben:

Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben können bei der von Ihnen angegebenen Schule überprüft werden.

Die Daten werden zum Vollzug des Antrags auf Kostenfreiheit an die jeweils mit der Beförderung Ihres Kindes betrauten Beförderungsunternehmen weitergegeben, beispielsweise an die Schwabenbus AG, die Deutsche Bahn (DB), AVV oder andere.

Eine Weiterleitung an weitere öffentliche Stellen innerhalb und außerhalb des Landratsamtes Dillingen erfolgt nur, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist (Art. 5, 6 DSGVO oder spezialgesetzliche Regelung).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

--- entfällt ---

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezugs der Schülerbeförderungsleistung und längstens für 6 Jahre nach der letzten Übernahme der Schülerbeförderung bzw. Zahlung von Schülerbeförderungskosten gespeichert. Spätestens nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten besteht nicht.

Sollte der Antragsteller / die Antragstellerin die für die Bearbeitung notwendigen Angaben nicht bereitstellen, kann der Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann und infolgedessen auch keine Förderung nach dem SchKrfG und der SchBefV erfolgen.